

Central-Blatt  
für das  
**Deutsche Reich.**  
Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 9. October 1891.	№ 41.
<b>Inhalt:</b> 1. <b>Konsulat-Wesen:</b> Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen . . . . . Seite 289	2. <b>Polizei-Wesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 290	

**I. K o n s u l a t - W e s e n .**

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls zu Patras beauftragten Kaiserlichen Vize-Konsul Hamburger daselbst ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.